

STADTVERORDNETENFRAKTION

F.D.P. - Stadtverordnetenfraktion - Bleichstr. 36 - 6300 Giessen

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Stadthaus
Berliner Platz
6300 Gießen



Betr.: Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen
hier: Änderung der Berechnung für Eckgrundstücke

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

hiermit bitte ich Sie, nachstehenden Antrag in den Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung zu geben:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird beauftragt, umgehend zu prüfen, ob eine Änderung der o.g. Satzung im Hinblick auf größere Gerechtigkeit bei der Gebührenbemessung für Eigentümer von Eckgrundstücken möglich ist. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

Begründung:

Nach § 12 der geltenden Straßenreinigungssatzung berechnet sich die einem Grundstück zuzuordnende Reinigungsfläche im wesentlichen nach der Straßenfront des Grundstückes. Diese Reinigungsfläche wiederum ist Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr, die den Grundstückseigentümern in Rechnung gestellt wird. Hierbei ergeben sich erhebliche Ungerechtigkeiten. So kann es passieren, daß ein winziges Grundstück mit einer entsprechenden Bebauung nur einen sehr kleinen Anteil an der Straßenfront besitzt und daß demnach trotz großer Anteile an der Nutzung der öffentlichen Flächen nur eine sehr geringe Gebühr anfällt. Umgekehrt kann bei relativ kleinen Eckgrundstücken eine Belastung in der Größenordnung von 1.000,-- DM pro Jahr durchaus normal sein.

Der Magistrat wird im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit insbesondere zu untersuchen haben, ob als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren nicht die Grundstücksfläche nach deren Quadratmeterzahl angesetzt werden kann. Die Grundstücksfläche dürfte im Sinne von mehr Gerechtigkeit eher dem Grad der Nutzung auch der öffentlichen Straßenflächen entsprechen als die pure Addition der Straßenfronten.

Außerdem würde eine entsprechende Umstellung erhebliche Verwaltungsvereinfachung bedeuten. So unterliegt die Berechnung der Reinigungsfläche heute einem komplizierten Verfahren. Grundlage ist § 12 der Straßenreinigungssatzung, der zur Verdeutlichung im folgenden zitiert wird:

"§ 12

Berechnung der Reinigungsfläche

1. Bemessungsgrundlage für die Gebühr bilden die den einzelnen Grundstücksfronten vorgelagerten Reinigungsflächen, die berechnet werden
 - a) bei zweiseitig bebaubaren Straßen bis zur Straßenmitte, jedoch nicht über 7,5 m Breite.
 - b) bei einseitig bebaubaren Straßen sowie Plätzen bis zu 8 m Breite.Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitte.
2. Soweit durch öffentliche Park- oder Wendeplätze die dem Grundstück vorgelagerte Reinigungsfläche breiter als die der anderer Grundstücke der gleichen Strasse ist, bleibt diese Mehrfläche bei der Berechnung außer Ansatz.
3. Überschneiden sich die Reinigungsflächen z.B. bei Plätzen und Sackgassen, so werden die sich überschneidenden Flächen auf die angrenzenden Grundstücke im Verhältnis ihrer Straßenfrontlängen zu diesen Verkehrsflächen aufgeteilt.
4. Grundstücke, die mit 2 oder mehr Fronten an Straßen, die der öffentlichen Straßenreinigung unterliegen, angrenzen, werden mit zwei Drittel der für jede Straßenfront getrennt berechneten Reinigungsfläche belastet.
5. Liegen hinter einem an eine zu reinigende Straße angrenzenden Grundstück (Kopfgrundstück) weitere durch die Straße erschlossene Grundstücke (Hinterlieger), so wird die auf das Kopfgrundstück entfallende Reinigungsfläche auf dieses und alle dahinterliegenden Grundstücke im Verhältnis der Grundstücksflächen aufgeteilt.
6. Liegen zwischen einem Grundstück und der Straße Garagen oder Einstellplätze, die selbständige Grundstücke sind, so werden diese mit der ihrer Straßenfront unmittelbar vorgelagerten Reinigungsfläche selbständig zur Straßenreinigungsg Gebühr herangezogen. Diese Reinigungsfläche bleibt bei dem erstgenannten Grundstück außer Ansatz.
7. Die Flächenmaße werden auf volle Quadratmeter nach unten abgerundet."

Diese komplizierte Berechnung fällt weg, wenn als Bemessungsgrundlage die ohnehin bekannte Quadratmeterzahl des Grundstückes herangezogen wird.

Andere Modelle, wie sie etwa in der Stadt Bochum praktiziert werden, führen nur zu einer weiteren Komplizierung. In Bochum z.B. werden nämlich sogenannte "Hinterliegerflächen" nach einem höchst umständlichen Verfahren bestimmt. Nach diesen Flächen wird letztlich die Reinigungsgebühr erhoben.

i.A.



(Wolfgang Greilich),
Stadtverordneter

	Datum	Sitzung Nr.	beschlossen ja/nein	Bemerkungen
<i>HuF Ratsschluss</i>	25.04.83	21/4	ja	geändert 7. Zeile Bsp.
Stv.Vers.	05.05.83	22/6	ja	geändert (Bsp.)

Zu 6. Änderung der Satzung über die Reinigung der Straßen und Plätze in der Universitätsstadt Gießen;
hier: Änderung der Berechnung für Eckgrundstücke
- Antrag der FDP-Fraktion vom 31. 3. 1983 -
(Drucksache Nr. I/667)

Antrag:

" Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen wird beauftragt, umgehend zu prüfen, ob eine Änderung der o.g. Satzung im Hinblick auf größere Gerechtigkeit bei der Gebührenbemessung für Eigentümer von Eckgrundstücken möglich ist. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zu berichten."

In der Begründung des Antrages soll das Wort "winziges" abgeändert werden in "riesiges".

Stv. Greilich begründet den Antrag.

Beschluß:

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.